



Anrainerparken nach der StVO

Unter welchen Voraussetzungen ist die
Errichtung von sogenannten
„Anrainerparkzonen“ (APZ) zulässig?

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

**Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften
über die Straßenpolizei erlassen werden**

idF BGBl I Nr 123/2015

- **§ 25 StVO - Kurzparkzonen (KPZ)**
- **§ 43 StVO - allgemeine Verkehrsverbote**
- **§ 45 StVO - Ausnahmegenehmigungen**

§ 25. Kurzparkzonen

(1) Wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung [...] das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone). [...]

§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1) Die Behörde hat [...] durch Verordnung [...]

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs [...] erfordert,

1. [...] Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere [...] Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen [...].

§ 45. Ausnahmen in Einzelfällen.

(2) [In bestimmten Fällen] kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten [...] auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches [...] oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert [...] und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt [...] zu erwarten sind.

§ 25 Abs 1 StVO → spezielle Verordnungsermächtigung zur Erlassung von KPZ, nicht aber von APZ

§ 43 Abs 1 StVO → allgemeine Rechtsgrundlage; eine eigene spezielle Verordnungsermächtigung zur Erlassung von APZ existiert nicht

§ 45 Abs 2 StVO → Bewilligung von Ausnahmen von einer Verordnung nach § 43 Abs 1 StVO in Einzelfällen per Bescheid

– „Grüne Zonen“ in Graz (VfSlg 10.469/1985)

➡ Bloße Reservierung von Parkraum für die Wohnbevölkerung ohne weitere Notwendigkeiten und Gründe unzulässig

➡ Aber bei spezifischen Problemzonen und konkreten Missständen, die über allgemein, im Straßenverkehr typische Gefahrensituationen hinausgehen, Einsatzgebiet für APZ

Nach § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO:

Verkehrsverbote müssen aufgrund

- **der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs oder**
- **der Ordnung des ruhenden Verkehrs**

erforderlich sein  **Erforderlichkeitsprüfung**
Interessensabwägung

Nach § 45 Abs 2 StVO:

- erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse und
- keine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt

In Wien erfolgt derzeit eine Kopplung von APZ mit KPZ:

- **APZ werden nur in Gebieten, in denen bereits KPZ bestehen, verordnet**
- **Auch die Kontrolle der APZ erfolgt mittels „Parkpickerl“**
- **Kein Anhaltspunkt für eine zwingende Verknüpfung von APZ mit KPZ**

- **Verordnung nach § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO**
- **Einzelfallbewilligungen nach § 45 Abs 2 StVO**
- **nicht alltägliche Sondersituation welche über das alltägliche Niveau hinausreicht; Bei Einzelausnahmen zudem erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse**
- **Keine rechtliche Verpflichtung zur Verknüpfung von APZ mit KPZ**

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!